

von Eicken · Hellstab · Dörndorfer · Asperger

Die Kostenfestsetzung

bearbeitet von

Heinrich Hellstab

Regierungsdirektor a.D. und Diplom-Rechtspfleger, Berlin

Josef Dörndorfer

Fachhochschullehrer an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Ingeborg Asperger

Rechtsanwältin, Berlin

mitbegründet von

Kurt von Eicken (†)

Vorsitzender Richter am Kammergericht i.R.

Mitarbeit bis 21. Auflage

Friedrich Lappe (†)

ehem. Professor an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Wolfgang Madert (†)

Rechtsanwalt, Moers

24. Auflage

Leseprobe

Luchterhand Verlag 2021

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	XVII
Abkürzungsverzeichnis	XXI

Kapitel 1 Einführung.	1
A. Festsetzung	1
B. Kostenfestsetzung	2
C. Vergütungsfestsetzung	2
D. Festsetzungsgegenstand	3
I. Privatrechtlicher Zahlungsanspruch	3
II. Öffentlich-rechtlicher Zahlungsanspruch	3
III. Privatrechtlicher Erstattungsanspruch	4
IV. Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch	4
V. »Materielle« Erstattungsansprüche	4
E. Parteien, Beteiligte	5
I. Kostenfestsetzung	5
II. Kostenfestsetzung in Strafsachen	5
III. Vergütungsfestsetzung	5
IV. Vergütungsfestsetzung gegen die Staatskasse	5
F. Zuständigkeit	6
G. Verfahrensvoraussetzungen	6
I. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen	6
II. Besondere Verfahrensvoraussetzungen	6
H. Antrag	7
I. Sachantrag	7
II. Begründung	8
I. Anspruchs-, Parteienhäufung	8
I. Anspruchshäufung	8
II. Parteienhäufung	8
III. Rangfolge	9
J. Rechtliches Gehör	9
K. Einwendungen	9
I. Kostenfestsetzung	9
II. Kostenfestsetzung gegen die Staatskasse	10
III. Vergütungsfestsetzung	10
IV. Vergütungsfestsetzungen gegen die Staatskasse	10
L. Beweis	11
M. Entscheidung	11
I. Beschluss	11
II. Rubrum	11
III. Tenor	12
IV. Begründung	12
V. Streitwert	12
VI. Anwaltsvergütung	12
VII. Rahmengebühren	13
VIII. Behördenkosten	13
IX. Rechtsmittelbelehrung	13
X. Vordrucke	13
N. Änderung, Rechtsbehelfe	14
I. Änderung	14
II. Erinnerung	14
III. Beschwerde	14
IV. Rechtsbeschwerde	15
V. Anhörungsrüge	15
VI. Verwirkung	15
VII. Verböserungsverbot	15

VIII. Rechtskraft	15
O. Vollstreckung	15
Kapitel 2 Kostenfestsetzung im Zivilprozess	17
A. Grundlagen	19
I. Festsetzungsanspruch	19
II. Prozessualer Kostenerstattungsanspruch	20
1. Rechtsnatur	20
2. Entstehung	20
3. Verfügung über den Anspruch	21
4. Verjährung, Verwirkung	21
5. Insolvenzverfahren	22
III. Materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch	22
IV. Verhältnis prozessualer/materieller Kostenerstattungsanspruch	23
1. Konkurrenzverhältnis	23
2. Geltendmachung	23
3. Rechtskraft	24
4. Vorrang des Kostenfestsetzungsverfahrens	24
5. Ablehnung der Kostenfestsetzung	24
6. Vergleichsweise Regelung	25
7. Vorprozessuale Kosten	25
B. Grundlagen der Kostenfestsetzung	25
I. Kostengrundentscheidung	25
II. Zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel	26
III. Vollstreckungstitel	26
1. Urteile	26
2. Prozessvergleiche	27
3. Beschwerdefähige Entscheidungen	28
4. Vollstreckungsbescheide	29
5. Vollstreckbare Urkunden	29
6. Für vollstreckbar erklärter Europäischer Zahlungsbefehl	29
7. Sonstiges	30
C. Parteien	30
I. Parteien des Hauptsacheverfahrens	30
1. Nebenintervenienten	30
2. Dritte	31
3. Streitgenossen	31
II. Antragsberechtigung	31
III. Rechtsnachfolger	31
IV. Prozessbevollmächtigte 1. Instanz	31
V. Tod der Partei	32
VI. Nichtexistente Partei	33
VII. Prozessunfähigkeit	33
VIII. Insolvenzverfahren	33
IX. Parteiwechsel	34
X. Streitgenossen	34
XI. Prozesskostenhilfe	37
D. Kostenfestsetzungsverfahren	38
I. Zuständigkeit	38
II. Sachliche Unabhängigkeit des Rechtspflegers	39
III. Verfahrensgrundsätze	40
IV. Bindung des Rechtspflegers	44
1. Bindung an den Antrag	44
2. Bindung an die Kostengrundentscheidung	45
3. Bindung an die Streitwertfestsetzung	47
V. Einwendungen	48
1. Grundsatz	48
2. Nicht zulässige Einwendungen	49
3. Zulässige Einwendungen	49
4. Unstreitige Einwendungen	51

E.	Kostenfestsetzungsantrag, Nachliquidation.	51
I.	Kostenfestsetzungsantrag	51
II.	Zeitpunkt der Einreichung.	53
III.	Nachfestsetzung/Nachliquidation.	53
F.	Der Kostenfestsetzungsbeschluss.	54
I.	Inhalt des Kostenfestsetzungsbeschlusses	54
II.	Verzinsungsanordnung.	55
III.	Kostenentscheidung.	58
IV.	Aufnahme von Beschränkungen des Titels	59
V.	Begründung.	59
VI.	Unterschrift	60
VII.	Bekanntmachung	60
VIII.	Streitgenossen.	61
IX.	Feststellungsbeschluss.	62
G.	Rechtskraft und Vollstreckbarkeit.	62
I.	Rechtskraft.	62
II.	Abhängigkeit vom Fortbestand der Kostengrundentscheidung.	64
III.	Der Kostenfestsetzungsbeschluss als Vollstreckungstitel	64
IV.	Rückfestsetzung	65
V.	Änderung des Kostenfestsetzungsbeschlusses ohne Rechtsbehelf	66
1.	Berichtigung (§ 319 ZPO)	66
2.	Ergänzung (§ 321 ZPO)	67
3.	Fehlen der Kostengrundentscheidung	67
4.	Wegfall und Änderung der Kostengrundentscheidung.	67
5.	Nachfestsetzung.	67
H.	Kostenausgleich	68
I.	Voraussetzungen des Kostenausgleichs	68
II.	Fristgerechter Antrag des Gegners	69
III.	Der Gegner versäumt die Wochenfrist	72
IV.	Rechtsmittel, insbesondere Beschwerde	73
I.	Anfechtung der Entscheidung des Rechtspflegers	74
I.	Sofortige Beschwerde	74
1.	Statthaftigkeit	74
2.	Beschwer	74
3.	Beschwerdewert	75
4.	Beschwerdefrist und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	75
5.	Einlegung und Form	76
6.	Anschlussbeschwerde.	76
II.	Beschwerdegegenstand	77
1.	Antrag	77
2.	Nachschieben von Kosten	77
3.	Erweiterung.	77
4.	Austausch von Positionen	77
5.	Einwendungen gegen den Streitwert	78
III.	Verfahren vor dem Rechtspfleger	78
1.	Abhilfebefugnis	78
2.	Entscheidung.	78
IV.	Verfahren vor dem Beschwerdegericht	79
1.	Zuständigkeit	79
2.	Beschwerdeverfahren	80
V.	Entscheidung des Beschwerdegerichts	81
1.	Verwerfung	81
2.	Zurückweisung	81
3.	Aufhebung.	81
4.	Zurückverweisung.	81
5.	Kosten des Beschwerdeverfahrens	81
VI.	Rechtsbeschwerde.	82
VII.	Außerordentliche Rechtsbehelfe	83
VIII.	Erinnerung.	83
1.	Statthaftigkeit	83

	2. Erinnerungsberechtigung/Beschwer.	83
	3. Frist	84
	4. Form	84
	5. Anchlusserinnerung	84
	6. Zusammentreffen von Erinnerung und sofortiger Beschwerde	84
	7. Abhilfeverfahren des Rechtspflegers	84
	8. Verfahren des Richters	85
	9. Kosten des Erinnerungsverfahrens	85
J.	Festsetzung zu Gunsten des beigeordneten Rechtsanwalts	85
	I. Zweck und Anwendungsbereich des § 126 ZPO	85
	II. Voraussetzungen und Verfahren	86
	III. Übergang des Anspruchs auf die Staatskasse (§ 59 RVG)	89
	IV. Einwendungen des Gegners	90
	V. Festsetzung auf den Namen der Partei	91
K.	Festsetzung von Zwangsvollstreckungskosten	92
	I. Allgemeines	92
	II. Festsetzung von Zwangsvollstreckungskosten	94
	III. Abgrenzung: Prozesskosten/Zwangsvollstreckungskosten	95
	IV. Einzelfälle	97
	1. Kosten der Vorbereitung der Zwangsvollstreckung	97
	2. Kosten der laufenden Zwangsvollstreckung	98
	3. Vollstreckung nach §§ 887, 888, 890 ZPO	98
	4. Kostenpflicht des Gläubigers (§ 788 Abs 4 ZPO)	99
	V. Keine Kosten der Zwangsvollstreckung	99
	VI. Kosten der Abwehr Dritter durch den Gläubiger	100
	VII. Erstattungsanspruch des Schuldners	101
L.	Allgemeine Voraussetzungen der Kostenerstattung	102
	I. Grundlagen der Erstattung	102
	II. Kosten des Rechtsstreits	103
	III. Aufwendungen der Partei	104
	IV. Gegenständlicher Anwendungsbereich der Kostengrundentscheidung	105
	V. Kostenrechtlich selbständige Verfahren	106
	VI. Sonstige Verfahren	110
	VII. PKH-Bewilligungsverfahren	110
	VIII. Kosten des Rechtsstreits/Kosten des Vergleichs	111
M.	Vor- und außerprozessuale Aufwendungen der Parteien	112
N.	Notwendige Kosten	115
	I. Allgemeines	115
	II. Treu und Glauben	116
	III. Grundsatz der Kostenpflicht nach § 91 ZPO	117
	IV. Chancengleichheit	120
O.	Einzelfragen der Erstattbarkeit	121
	I. Vorbereitungskosten	121
	1. Allgemeines	121
	2. Nichtprozessbezogene Aufwendungen	122
	3. Kosten für Rechtsschutzversicherung	122
	4. Haftpflichtversicherung	122
	5. Privatgutachten	123
	6. Detektivkosten	128
	7. Übersetzungs- und Dolmetscherkosten	130
	8. Testkauf	131
	9. Schlichtungsverfahren	132
	10. Urheberrechtsstreitigkeiten	132
	II. Auslagen	133
	1. Dokumentenpauschale	133
	2. Fotografiekosten	134
	3. Porto- und Fernsprechkosten	135
	4. Gerichtskosten	135
	5. Aufwendungen der Partei für Zeugen	136
	6. Reisekosten der Partei	137

7.	Verdienstaussfall	141
8.	Kreditkosten	142
9.	Zustellungskosten	143
III.	Vertretungskosten	143
1.	Allgemeines	143
2.	Zeitpunkt der Anwaltsbestellung und -tätigkeit	146
3.	Umfang der Anwaltsbeauftragung	151
4.	Die auswärtige Partei	151
5.	Mehrere Anwälte	159
6.	Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts in eigener Sache, als Partei kraft Amts oder amtlich bestellter Vertreter, § 91 Abs 2 S 3 ZPO	172
7.	Erstattungsfragen bei einzelnen Gebühren und Auslagen	173
IV.	Zwangsvollstreckungskosten	184
1.	Notwendigkeit von Zwangsvollstreckungskosten	184
2.	Zwangsvollstreckungskosten gegen mehrere Schuldner	189
3.	Transport- und Lagerkosten	190
4.	Vergleich in der Zwangsvollstreckung	191
5.	Ersatzvornahme, § 887 Abs 1 ZPO	191
Kapitel 3 Kostenfestsetzung in Arbeitsachen		193
A.	Allgemeines	193
I.	Beschlussverfahren	193
II.	Urteilsverfahren	194
III.	Festsetzungsverfahren	195
B.	Urteilsverfahren	195
I.	Allgemeines	195
II.	Vertretungskosten	196
III.	Verbandsvertreter	196
IV.	Eingeschränkte Erstattung vor dem Arbeitsgericht	198
V.	Anwaltskosten als hypothetische Partei-Reisekosten	199
VI.	Ausschluss der Zeitversäumnis	200
VII.	Erstattungsfähige Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens	201
1.	Allgemeines	201
2.	Kostenteilung im Berufungsverfahren	201
C.	Kosten eines beigeordneten Rechtsanwalts	202
D.	Verweisung	202
I.	Allgemeines	202
II.	Verweisung Arbeitsgericht – Zivilgericht	202
III.	Verweisung Zivilgericht – Arbeitsgericht	203
E.	Drittschuldnerklagen	204
I.	Allgemeines, Auskunftskosten	204
II.	Zuständigkeit für Klagen aus § 840 ZPO	204
III.	Eingeschränkte Kostenerstattung im Drittschuldnerprozess	204
IV.	Materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch?	205
V.	Zwangsvollstreckungskosten	205
VI.	Festsetzungszuständigkeit	206
Kapitel 4 Kostenfestsetzung in öffentlich-rechtlichen Streitverfahren		207
A.	Kostenfestsetzung in der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit	209
I.	Gesetzliche Grundlagen	209
1.	Kostengrundentscheidung	209
2.	Kostenfestsetzung	210
3.	Vollstreckung	210
II.	Kostengrundentscheidung	210
1.	Kostengrundentscheidung	210
2.	Kostengrundentscheidungen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens	212
3.	Kostengrundentscheidungen des finanzgerichtlichen Verfahrens	216
4.	Kostengrundentscheidungen des sozialgerichtlichen Verfahrens	217
III.	Beteiligte	219

1.	Beteiligte der Hauptsache	219
2.	Antragsrecht	219
3.	Prozessbevollmächtigte	220
4.	Rechtsnachfolger	220
5.	Tod der Partei	220
6.	Von der Kostenerstattung ausgeschlossene Beteiligte	221
7.	Beigeladene	222
IV.	Verfahren vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle	225
1.	Zuständigkeit	225
2.	Rechtsstellung des Urkundsbeamten	225
3.	Verfahrensrecht	226
4.	Bindung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle	229
5.	Einwendungen	230
V.	Kostenfestsetzungsgesuch	231
1.	Form	231
2.	Sachantrag	232
3.	Belege, Abschrift der Kostenberechnung	232
4.	Zeitpunkt der Einreichung	233
5.	Nachliquidation	233
VI.	Kostenfestsetzungsbeschluss	234
1.	Inhalt	234
2.	Verzinsung	234
3.	Kostenentscheidung	236
4.	Aufnahme von Beschränkungen	236
5.	Begründung	236
6.	Zustellung	237
7.	Rechtsbehelfsbelehrung	237
VII.	Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Kostenfestsetzungsbeschlusses	237
1.	Rechtskraft	237
2.	Abhängigkeit vom Bestand der Kostengrundentscheidung	238
3.	Kostenfestsetzungsbeschluss als Vollstreckungstitel	238
4.	Rückkostenfestsetzung	239
5.	Änderung des Kostenfestsetzungsbeschlusses ohne Erinnerung	240
VIII.	Kostenausgleichung	240
IX.	Erinnerung, Beschwerde	241
1.	Erinnerung	241
2.	Beschwerde	244
3.	Verfahren	246
X.	Festsetzung zu Gunsten des beigeordneten Rechtsanwalts	248
XI.	Kostenfestsetzung für und gegen mehrere Beteiligte (Streitgenossen)	249
1.	Gesetzliche Grundlagen	249
2.	Obsiegen aller Streitgenossen	249
3.	Obsiegen und Unterliegen von Streitgenossen	250
XII.	Umfang der erstattungsfähigen Kosten	252
1.	Allgemeines	252
2.	Notwendige Kosten	253
3.	Ergänzung durch § 91 ZPO	253
4.	Parteikosten im Einzelnen	254
5.	Vertretung durch Bevollmächtigte	262
6.	Vergütung der Bevollmächtigten	265
B.	Festsetzung der Kosten des Vorverfahrens	271
I.	Allgemeines	271
1.	Verwaltungsgerichtliches Vorverfahren	272
2.	Finanzgerichtliches Vorverfahren	273
3.	Sozialgerichtliches Vorverfahren	273
II.	Erstattungsfähige Kosten	274
III.	Verwaltungsgebühren	274
IV.	Notwendigkeit eines Bevollmächtigten	275
1.	Allgemeines	275
2.	Bevollmächtigter der Behörde	277
3.	Einzelfälle	277

4.	Selbstvertretung	279
5.	Entscheidung	280
6.	Zuständigkeit	281
7.	Gegenstand der Entscheidung	281
8.	Erstattungsfähige Gebühr für das Vorverfahren	282
9.	Gegenstandswert	282
C.	Kostenerstattung im isolierten Vorverfahren	282
I.	Erstattungsregelungen	282
II.	Kostengrundentscheidung	286
1.	Erforderlichkeit	286
2.	Von Amts wegen	286
3.	Sozialrechtliches Verwaltungsverfahren	287
4.	Steuerrechtliches Vorverfahren in Kindergeldsachen	287
5.	Unterbliedene Kostengrundentscheidung	287
6.	Inhalt der Kostengrundentscheidung	288
7.	Hauptsacheerledigung	289
8.	Abweichungen im BayVwVfG	290
9.	Kostenerstattung bei Drittbeteiligten	290
10.	Zuziehung eines Bevollmächtigten	291
11.	Unanfechtbarkeit	291
III.	Kostenfestsetzung	292
1.	Allgemeines	292
2.	Zuständigkeit	292
3.	Antragsrecht, Inhalt des Antrags	292
4.	Erstattungsfähige Kosten	293
5.	Vergütung eines Rechtsanwalts	294
6.	Erstattungsfähige Gebühr	294
IV.	Kostenfestsetzungsbescheid	294
1.	Betrag	294
2.	Gegenstandswertfestsetzung	295
3.	Verzinsung	295
V.	Anfechtung	295
1.	Erstattungsberechtigter	295
2.	Sozialrechtliches Verwaltungsverfahren	296
VI.	Vollstreckung	296
VII.	Vorverfahren nach dem Lastenausgleichsgesetz	296
1.	Erstattungsregelungen	296
2.	Beschwerdeverfahren	297
3.	Vergütung	298
4.	Kostenentscheidung	298
5.	Kostenfestsetzung	298
D.	Erstattung der Kosten des Verwaltungsverfahrens	299
I.	Allgemeines	299
II.	Bestellung eines Vertreters von Amts wegen	299
1.	Grundlagen	299
2.	Vergütung	300
3.	Ersatzanspruch gegen den Vertretenen	300
4.	Festsetzung	301
III.	Sozialrechtliches Verwaltungsverfahren	301
IV.	Enteignung nach dem Baugesetzbuch	302
1.	Gesetzestext	302
2.	Umfang der Kostenerstattung	304
3.	Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten	305
4.	Kostenfestsetzung	306
5.	Anfechtung	306
6.	Vollstreckung	306
V.	Enteignung nach dem Bundesleistungsgesetz	306
VI.	Enteignung nach dem Schutzbereichsgesetz	307
VII.	Enteignung nach dem Landbeschaffungsgesetz	308
VIII.	Enteignung nach Landesrecht	308

1.	Vorbemerkung	308
2.	Baden-Württemberg	309
3.	Bayern	310
4.	Berlin	311
5.	Brandenburg	312
6.	Bremen	313
7.	Hamburg	313
8.	Hessen	314
9.	Mecklenburg-Vorpommern	315
10.	Niedersachsen	315
11.	Nordrhein-Westfalen	316
12.	Rheinland-Pfalz	316
13.	Saarland	317
14.	Sachsen	317
15.	Sachsen-Anhalt	317
16.	Schleswig-Holstein	318
17.	Thüringen	318
E.	Kostenfestsetzung in verfassungsgerichtlichen Verfahren	319
I.	Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht	319
1.	Kostentragung	319
2.	Kostenfestsetzung	320
3.	Erstattungsfähige Kosten	320
4.	Rechtsanwaltsvergütung	321
5.	Auslagenerstattung für äußerungsberechtigte Beteiligte	322
II.	Verfahren vor den Verfassungsgerichten der Länder	323
1.	Baden-Württemberg	323
2.	Bayern	323
3.	Berlin	324
4.	Brandenburg	324
5.	Bremen	325
6.	Hamburg	325
7.	Hessen	326
8.	Mecklenburg-Vorpommern	327
9.	Niedersachsen	327
10.	Nordrhein-Westfalen	328
11.	Rheinland-Pfalz	328
12.	Saarland	329
13.	Sachsen	329
14.	Sachsen-Anhalt	330
15.	Schleswig-Holstein	330
16.	Thüringen	331
F.	Kostenfestsetzung in Disziplinar-, Wehrdisziplinar- und Wehrbeschwerdeverfahren	331
I.	Disziplinarverfahren	331
1.	Gesetze	331
2.	Allgemeines	334
3.	Behördliches Verwaltungsverfahren	335
4.	Gerichtliches Disziplinarverfahren	336
II.	Wehrdisziplinarverfahren	338
1.	Gesetzestext	338
2.	Kostenerstattung	341
III.	Wehrbeschwerdeverfahren	341
1.	Gesetzestext	341
2.	Kostenerstattung	342
Kapitel 5 Kostenfestsetzung in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit		345
A.	Allgemeines	345
B.	Kostengrundentscheidung	345
I.	Ehesachen und Familienstreitsachen	345
II.	Andere Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	346
C.	Kostenpflicht bei Vergleich	347

I.	Familienstreitsachen	347
II.	Andere Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	347
D.	Kostenfestsetzung in Ehesachen und Familienstreitsachen	348
I.	Anwendbare Vorschriften	348
II.	Titel	348
1.	Beschluss	348
2.	Gerichtlicher Vergleich und Vollstreckungsbescheid	349
III.	Antrag	349
IV.	Verfahren	350
V.	Rechtsmittel	350
1.	Beschwer bis 200 €	350
2.	Beschwer über 200 €	351
VI.	Änderung der Verfahrenswertfestsetzung	351
E.	Kostenfestsetzung in anderen Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	351
I.	Anwendbare Vorschriften	351
II.	Titel	352
III.	Antrag, Verfahren, Rechtsmittel, Änderung der Wertfestsetzung	353
F.	Vollstreckungskosten	353
G.	Vergütungsfestsetzung nach §§ 11 und 55 RVG sowie Beirbeitung nach § 126 ZPO	353
Kapitel 6 Kostenfestsetzung in Strafsachen		354
A.	Gesetzliche Grundlage, Anwendungsbereich	355
B.	Die Kostenentscheidung	356
I.	Die Kostenentscheidung als Voraussetzung für das Festsetzungsverfahren	356
II.	Die Kostenentscheidung im Urteil, im Strafbefehl und in der die Untersuchung einstellenden Entscheidung	355
III.	Beschlüsse als Kostenentscheidung	357
IV.	Entscheidung nur dem Grunde nach	357
V.	Fehlen der Kostengrundentscheidung	358
VI.	Auslegung der Kostengrundentscheidung, Nachtragsbeschluss	358
VII.	Mehrere Kostenentscheidungen	359
VIII.	Jugendgerichtliches Verfahren	360
C.	Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung	360
I.	Die Anfechtung der Kosten- und Auslagenentscheidung	360
II.	Die Anfechtbarkeit der Auslagenentscheidung bei Unanfechtbarkeit der Hauptentscheidung	361
III.	Die Beschwerdeentscheidung	362
IV.	Konkurrenz von Rechtsmitteln	362
D.	Die einzelnen Fälle einer Erstattungspflicht	363
I.	Freispruch, Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, Einstellung des Verfahrens	363
II.	Die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten bei Klagerücknahme und Einstellung	368
III.	Kostenpflicht des Verurteilten, Kosten und notwendige Auslagen beim sog fiktiven sowie sog echten Teilfreispruch	368
IV.	Straffreierklärung/falsche Anzeige	372
V.	Zurücknahme des Strafantrags	373
VI.	Privatklage	374
VII.	Nebenklage	377
VIII.	Adhäsionsverfahren	381
IX.	Kosten bei Nebenfolgen	381
X.	Kosten im Rechtsmittelverfahren	382
XI.	Beschlüsse aus §§ 51, 70, 77, 81c, 145 StPO u § 56 GVG	389
E.	Kosten des Verfahrens, Umfang der Erstattungspflicht	390
I.	Gebühren und Auslagen der Staatskasse, Allgemeines	390
II.	Kosten der Vorbereitung der öffentlichen Klage	390
III.	Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen	391
IV.	Vergütung des gerichtlich bestellten Verteidigers	391
V.	Kosten der einstweiligen Unterbringung und der Untersuchungshaft	391
VI.	Beiträge für Dolmetscher und Übersetzer	391
VII.	Kosten der Vollstreckung	392
VIII.	Kosten des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens	392

IX.	Kostenübernahme	392
X.	Festsetzung der gerichtlichen Gebühren und Auslagen	392
F.	Notwendige Auslagen, Umfang der Erstattungspflicht	392
I.	Allgemeines	392
II.	Entschädigung für notwendige Zeitversäumnis	393
III.	Sonstige notwendige Auslagen	393
IV.	Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts	393
V.	Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte	395
1.	Mehrere Wahlverteidiger	395
2.	Mehrere Pflichtverteidiger	395
3.	Pflichtverteidiger neben Wahlverteidiger	396
VI.	Mehrere Auftraggeber	397
VII.	Der Erstattungsanspruch bei Doppelfunktion des Rechtsanwalts	398
VIII.	Die Vergütung bei Tätigwerden von Vertretern des Rechtsanwalts und anderer Verfahrensbevollmächtigter; Unterbevollmächtigter	399
IX.	Der Rechtsanwalt als Vertreter oder Verteidiger in eigener Sache	400
X.	Die Gebühren des Rechtsanwalts im Einzelnen	401
XI.	Reisekosten des auswärtigen Rechtsanwalts	404
XII.	Auslagen des Wahlverteidigers	407
XIII.	Verstoß gegen § 137 Abs 1 S 2 StPO oder § 146 StPO	409
XIV.	Die Auslagen des Verteidigers im Ausschließungsverfahren nach §§ 138a–d StPO	409
XV.	Ausbleiben des Verteidigers	409
XVI.	Tod des Berechtigten, des Verpflichteten oder des Angeklagten	411
G.	Das Festsetzungsverfahren	412
I.	Gegenstand und Zweck des Verfahrens	412
II.	Die Kostenentscheidung als Grundlage des Festsetzungsverfahrens	412
III.	Der Antrag	413
IV.	Das Verfahren im Einzelnen	414
H.	Erinnerung (Wert des Beschwerdegegenstandes bis 200 €)	415
I.	Statthaftigkeit	415
II.	Gegenstand der Erinnerung	416
III.	Zuständigkeit	417
IV.	Verfahrensgrundsätze	418
V.	Richterliche Erinnerungsentscheidung und deren Anfechtung	418
1.	Abschließende Entscheidung	418
2.	Aufhebung und Zurückverweisung	418
3.	Entscheidung nur über die Kosten	419
I.	Beschwerde	419
I.	Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde (Wert des Beschwerdegegenstandes über 200 €)	419
II.	Gegenstand der Beschwerde	420
III.	Zuständigkeit	420
IV.	Verfahrensgrundsätze	420
V.	Entscheidung des Beschwerdegerichts	420
VI.	Rechtsbeschwerde	421
J.	Geltendmachung des Erstattungsanspruchs des Beschuldigten durch den Rechtsanwalt oder Dritte	421
I.	Allgemeines	421
II.	Kosten im Festsetzungsverfahren	422
III.	Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen	422
K.	Aufrechnung gegen den Kostenerstattungsanspruch	423
L.	Gebühren und Auslagen des gerichtlich bestellten Verteidigers und des beigeordneten Rechtsanwalts	425
I.	Der Umfang des Vergütungsanspruchs des Pflichtverteidigers	425
1.	Das Vierfache der Mindestgebühren, rückwirkende Bestellung	425
2.	Einschränkung auf die Hälfte, Vergütungsvereinbarung, Vorschuss	426
II.	Zusatzgebühr bei Tätigwerden vor dem Zeitpunkt der Bestellung	426
III.	Gebühren in den Rechtsmittelinstanzen	428
IV.	Die Pauschvergütung nach § 51 RVG für den Pflichtverteidiger	428
V.	Die Auslagen des Pflichtverteidigers	433

VI.	Vertreter des Pflichtverteidigers	435
VII.	Festsetzung der Vergütung, Verfahren	435
VIII.	Rechtsbehelfe im Festsetzungsverfahren	436
IX.	Der Anspruch auf Wahlverteidigergebühren	437
X.	Pflichtverteidiger und Vergütungsvereinbarung	440
XI.	Pflichtverteidiger neben Wahlverteidiger	441
XII.	Vorschüsse und Zahlungen, Anrechnung	441
XIII.	Gebühren und Auslagen des beigeordneten Rechtsanwalts	442
XIV.	Andere Fälle	443
XV.	Die Pauschgebühr nach § 42 RVG für den Wahlverteidiger	444
XVI.	Beigeordneter Zeugenbeistand/Vernehmungsbeistand (§ 59a RVG)	444
XVII.	Tätigkeiten nach dem Vermögensabschöpfungsrecht	445
M.	Kostenerstattungsanspruch nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen	446
N.	Kostenerstattungsanspruch in der Strafvollstreckung	447
O.	Besonderheiten bei der Vergütungsfestsetzung gemäß § 11 RVG	447
P.	Kostenerstattungsanspruch des psychosozialen Prozessbegleiters	448
Q.	§ 60 RVG Übergangsvorschrift/KostRÄG 2021	450
Kapitel 7 Kostenfestsetzung in Bußgeldsachen		451
A.	Verfahren vor der Verwaltungsbehörde	451
B.	Kostenfestsetzung und Zwangsvollstreckung	452
C.	Gerichtliches Verfahren und Verfahren der Staatsanwaltschaft	452
D.	Gebühren in Bußgeldverfahren	453
E.	Bußgeldverfahren und staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren	455
F.	Sonstiges	455
Kapitel 8 Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung (§ 55 RVG)		457
A.	Allgemeines	457
B.	Eigenart des Verfahrens	457
C.	Festsetzungsantrag	459
D.	Das Festsetzungsverfahren	461
I.	Zuständigkeiten	461
1.	Grundsatz	461
2.	Ausnahmen	461
II.	Bindung des Urkundsbeamten an den Beiordnungsbeschluss	462
III.	Bindung an den Antrag	463
IV.	Prüfungsumfang des Urkundsbeamten	463
V.	Einwendungen und Einreden	468
VI.	Vertretung von Streitgenossen	468
E.	Die Festsetzungsentscheidung	468
F.	Erinnerung	469
G.	Beschwerde	471
H.	Festsetzung der weiteren Vergütung (§ 50 RVG)	472
I.	Festsetzung der Gebühren für Beratungshilfe	472
J.	Übergang von Ansprüchen auf die Staatskasse (§ 59 RVG)	473
Kapitel 9 Das Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG		475
A.	Allgemeines	475
I.	Verhältnis zum Klageverfahren	475
II.	Verhältnis zum Hauptsacheverfahren	476
B.	Die Verfahrensbeteiligten	477
C.	Antragsberechtigung	477
D.	Antragsgegner	478
E.	Verfahrensgegenstand	479
F.	Das Verfahren	481
I.	Antrag	481
II.	Zuständigkeit	481
III.	Rechtliches Gehör	482

Inhaltsverzeichnis

IV.	Aussetzung; Unterbrechung	482
V.	Bindung an den Antrag	483
VI.	Hemmung der Verjährung	483
G.	Einwendungen	483
H.	Entscheidung	487
I.	Rechtsbehelfe	487
I.	Ordentliche Gerichtsbarkeit und Arbeitsgerichtsbarkeit	487
II.	Verwaltungs-, Finanzgerichts- und Sozialgerichtsbarkeit	488
J.	Zwangsvollstreckung	488
K.	Rechtskraft	489
	Anhang	491
	Stichwortverzeichnis	503

Kapitel 6 Kostenfestsetzung in Strafsachen

Übersicht	Rdn.	Übersicht	Rdn.
A. Gesetzliche Grundlage, Anwendungsbereich, KostRÄG 2021	1	V. Kosten der einstweiligen Unterbringung und der Untersuchungshaft	85
B. Die Kostenentscheidung	3	VI. Beiträge für Dolmetscher und Übersetzer	86
I. Die Kostenentscheidung als Voraussetzung für das Festsetzungsverfahren	3	VII. Kosten der Vollstreckung	87
II. Die Kostenentscheidung im Urteil, im Strafbefehl und in der die Untersuchung einstellenden Entscheidung	4	VIII. Kosten des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens	88
III. Beschlüsse als Kostenentscheidung	5	IX. Kostenübernahme	89
IV. Entscheidung nur dem Grunde nach	6	X. Festsetzung der gerichtlichen Gebühren und Auslagen	90
V. Fehlen der Kostengrundentscheidung	7	F. Notwendige Auslagen, Umfang der Erstattungspflicht	91
VI. Auslegung der Kostengrundentscheidung, Nachtragsbeschluss	8	I. Allgemeines	91
VII. Mehrere Kostenentscheidungen	9	II. Entschädigung für notwendige Zeitversäumnis	93
VIII. Jugendgerichtliches Verfahren	10	III. Sonstige notwendige Auslagen	94
C. Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung	11	IV. Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts	95
I. Die Anfechtung der Kosten- und Auslagenentscheidung	11	V. Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte	98
II. Die Anfechtbarkeit der Auslagenentscheidung bei Unanfechtbarkeit der Hauptentscheidung	12	1. Mehrere Wahlverteidiger	98
III. Die Beschwerdeentscheidung	13	2. Mehrere Pflichtverteidiger	99
IV. Konkurrenz von Rechtsmitteln	14	3. Pflichtverteidiger neben Wahlverteidiger	100
D. Die einzelnen Fälle einer Erstattungspflicht	15	VI. Mehrere Auftraggeber	101
I. Freispruch, Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, Einstellung des Verfahrens	15	VII. Der Erstattungsanspruch bei Doppelfunktion des Rechtsanwalts	102
II. Die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten bei Klagerücknahme und Einstellung	24	VIII. Die Vergütung bei Tätigwerden von Vertretern des Rechtsanwalts und anderer Verfahrensbevollmächtigter; Unterbevollmächtigter	103
III. Kostenpflicht des Verurteilten, Kosten und notwendige Auslagen beim sog fiktiven sowie sog echten Teilfreispruch	25	IX. Der Rechtsanwalt als Vertreter oder Verteidiger in eigener Sache	106
IV. Straffreierklärung/falsche Anzeige	29	X. Die Gebühren des Rechtsanwalts im Einzelnen	108
V. Zurücknahme des Strafantrags	30	XI. Reisekosten des auswärtigen Rechtsanwalts	113
VI. Privatklage	33	XII. Auslagen des Wahlverteidigers	114
VII. Nebenklage	44	XIII. Verstoß gegen § 137 Abs 1 S 2 StPO oder § 146 StPO	116
VIII. Adhäsionsverfahren	56	XIV. Die Auslagen des Verteidigers im Ausschließungsverfahren nach §§ 138a–d StPO	117
IX. Kosten bei Nebenfolgen	59	XV. Ausbleiben des Verteidigers	118
X. Kosten im Rechtsmittelverfahren	61	XVI. Tod des Berechtigten, des Verpflichteten oder des Angeklagten	119
XI. Beschlüsse aus §§ 51, 70, 77, 81c, 145 StPO u § 56 GVG	78	G. Das Festsetzungsverfahren	122
E. Kosten des Verfahrens, Umfang der Erstattungspflicht	80	I. Gegenstand und Zweck des Verfahrens	122
I. Gebühren und Auslagen der Staatskasse, Allgemeines	80	II. Die Kostenentscheidung als Grundlage des Festsetzungsverfahrens	124
II. Kosten der Vorbereitung der öffentlichen Klage	81	III. Der Antrag	125
III. Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen	83	IV. Das Verfahren im Einzelnen	127
IV. Vergütung des gerichtlich bestellten Verteidigers	84	H. Erinnerung (Wert des Beschwerdegegenstandes bis 200 €)	131
		I. Statthaftigkeit	131

II.	Gegenstand der Erinnerung	136	II.	Zusatzgebühr bei Tätigwerden vor dem Zeitpunkt der Bestellung	174
III.	Zuständigkeit	140	III.	Gebühren in den Rechtsmittelinstanzen	175
IV.	Verfahrensgrundsätze	144	IV.	Die Pauschvergütung nach § 51 RVG für den Pflichtverteidiger	176
V.	Richterliche Erinnerungsentscheidung und deren Anfechtung	150	V.	Die Auslagen des Pflichtverteidigers	178
	1. Abschließende Entscheidung.	150	VI.	Vertreter des Pflichtverteidigers.	182
	2. Aufhebung und Zurückverweisung.	155	VII.	Festsetzung der Vergütung, Verfahren.	183
	3. Entscheidung nur über die Kosten	156	VIII.	Rechtsbehelfe im Festsetzungsverfahren	184
I.	Beschwerde	157	IX.	Der Anspruch auf Wahlverteidigergebühren	185
I.	Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde (Wert des Beschwerdegegenstandes über 200 €)	157	X.	Pflichtverteidiger und Vergütungsvereinbarung.	188
II.	Gegenstand der Beschwerde	162	XI.	Pflichtverteidiger neben Wahlverteidiger	189
III.	Zuständigkeit	164	XII.	Vorschüsse und Zahlungen, Anrechnung	190
IV.	Verfahrensgrundsätze	165	XIII.	Gebühren und Auslagen des beigeordneten Rechtsanwalts	191
V.	Entscheidung des Beschwerdegerichts.	166	XIV.	Andere Fälle	192
VI.	Rechtsbeschwerde.	167	XV.	Die Pauschgebühr nach § 42 RVG für den Wahlverteidiger	194
J.	Geltendmachung des Erstattungsanspruchs des Beschuldigten durch den Rechtsanwalt oder Dritte	168	XVI.	Beigeordneter Zeugenbeistand/Vernehmungsbeistand (§ 59a RVG).	195a
I.	Allgemeines	168	XVII.	Tätigkeiten nach dem Vermögensabschöpfungsrecht	195c
II.	Kosten im Festsetzungsverfahren	169	M.	Kostenerstattungsanspruch nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen	196
III.	Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen	170	N.	Kostenerstattungsanspruch in der Strafvollstreckung	199a
K.	Aufrechnung gegen den Kostenerstattungsanspruch	171	O.	Besonderheiten bei der Vergütungsfestsetzung gemäß § 11 RVG	199b
L.	Gebühren und Auslagen des gerichtlich bestellten Verteidigers und des beigeordneten Rechtsanwalts	172	P.	Kostenerstattungsanspruch des psychosozialen Prozessbegleiters	200
I.	Der Umfang des Vergütungsanspruchs des Pflichtverteidigers.	172	Q.	§ 60 RVG Übergangsvorschrift/ KostRÄG 2021	205a
	1. Das Vierfache der Mindestgebühren, rückwirkende Bestellung	172			
	2. Einschränkung auf die Hälfte, Vergütungsvereinbarung, Vorschuss	173			

A. Gesetzliche Grundlage, Anwendungsbereich

Das Kostenfestsetzungsverfahren in Strafsachen hat seine **gesetzliche Grundlage** in § 464b S 1 StPO: 1

»Die Höhe der Kosten und Auslagen, die ein Beteiligter einem anderen Beteiligten zu erstatten hat, wird auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht des ersten Rechtszugs festgesetzt«.

Das Verfahren findet dann statt, wenn es sich um die Erstattung von Kosten handelt, die ein Beteiligter zunächst aufgewendet hat und danach von einem anderen Beteiligten ersetzt verlangt. Auch die Staatskasse ist, wenn sie einem Verfahrensbeteiligten Auslagen zu erstatten hat (zB § 467 Abs 1 StPO), Beteiligter iSd § 464b StPO. 2

Verfahrensgegenstand im Officialverfahren ist der Anspruch des Freigesprochenen oder Außerverfolgungsgesetzten auf Erstattung seiner durch das Verfahren bedingten Aufwendungen (§ 467 Abs 1 StPO). Diese nennt das Gesetz notwendige Auslagen (§§ 464 Abs 2, 467 Abs 1 StPO) und unterteilt sie in notwendige Aufwendungen des Angeschuldigten selbst – »Parteikosten« (§ 464a Abs 2 Nr 1 StPO) – und in die Vergütung seines Rechtsanwalts (§ 464a Abs 2 Nr 2 StPO). Begrifflich sind die notwendigen Auslagen Teil der Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (§§ 1 ff, vor allem § 7 Abs 1 StrEG). Der Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse ist öffentlich-rechtlicher Natur. Er entsteht aus der Abwehr der Strafverfolgung und wird durch die rechtskräftige Kostenentscheidung (§§ 459, 464 Abs 2 StPO) begründet. Gemäß § 464b StPO wird der öffentlich-rechtliche

Aufopferungsanspruch wie der privatrechtliche Kostenerstattungsanspruch des Zivilprozesses geltend gemacht. Dem Amtsverfahren Strafprozess folgt das Zivilverfahren Kostenfestsetzung, in dem der öffentlichen Hand die Parteirolle »Staatskasse« (§ 467 Abs 1 StPO) zugewiesen wird. Nur dann, wenn sich der Erstattungsanspruch nicht gegen den Staat richtet, sondern gegen einen anderen Verfahrensbeteiligten (zB gegen den Privatkläger, § 471 Abs 2 StPO), handelt es sich auch im Strafprozess um »echte« Kostenfestsetzung, dh um die Entscheidung über einen privatrechtlichen Anspruch.

Das Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – **KostRÄG 2021**) hat Auswirkungen auch auf die Kostenfestsetzung in Strafsachen (Kapitel 6) und in Bußgeldsachen (Kapitel 7).

Die wesentlichen Auswirkungen des **KostRÄG 2021** in Bezug die Rechtsanwaltsvergütung für Tätigkeiten in Straf- und Bußgeldsachen liegen zum einen in der linearen Erhöhung der Gebühren des RVG um zehn Prozent, zum anderen in der strukturellen Verbesserung im Rechtsanwaltschaftlichen Gebührenrecht selbst. Hervorzuheben sind hier insbesondere im Paragraphenteil des RVG die Änderungen in den §§ 14 Abs 2, 48 Abs 6 und 58 Abs 3 RVG. Im Vergütungsverzeichnis sind dies die Regelungen in Vorbemerkung 4 Abs 3, 5 Abs 1 sowie die Anhebung der Fahrtkosten und der Tages- und Abwesenheitsgelder. Diese wesentlichen Änderungen sind in den jeweiligen Kapiteln eingearbeitet.

Die notwendigen Auslagen sind streng zu unterscheiden von den Kosten des Verfahrens, nämlich den Gebühren und Auslagen der Staatskasse (§ 464a Abs 1 S 1 StPO). Über sie ist getrennt in dem sog Kostenansatz gemäß § 19 Abs 2, 3 GKG zu entscheiden. Für sie gilt § 464b StPO nicht. Über Erinnerungen des Kostenschuldners und der Staatskasse gegen den Kostenansatz des Kostenbeamten entscheidet das in § 66 Abs 1 GKG bestimmte Gericht.

B. Die Kostenentscheidung

I. Die Kostenentscheidung als Voraussetzung für das Festsetzungsverfahren

- 3 Das Kostenfestsetzungsverfahren in Strafsachen setzt ebenso wie das in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten voraus, dass eine Entscheidung darüber bereits vorliegt, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind; denn das Kostenfestsetzungsverfahren hat nur eine Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Kosten und Auslagen zu treffen. Das Kostenfestsetzungsverfahren nach § 464b legt die notwendigen Auslagen eines Beteiligten nach Maßgabe der gerichtlichen Auslagenentscheidung betragsmäßig fest und schafft insoweit einen vollstreckbaren Titel gem § 794 Abs 1 Nr 2 ZPO.¹

II. Die Kostenentscheidung im Urteil, im Strafbefehl und in der die Untersuchung einstellenden Entscheidung

- 4 Nach § 464 Abs 1 StPO muss jedes Urteil, jeder Strafbefehl und jede Untersuchung einstellende **Entscheidung darüber** Bestimmung treffen, **von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind**. Gemäß § 464 Abs 2 StPO trifft das Gericht die Entscheidung darüber, wer die notwendigen Auslagen trägt, in dem Urteil oder in dem Beschluss, der das Verfahren abschließt. Niemand kann zur Kostentragung herangezogen werden, ohne dass ihm die Kosten auferlegt sind, es sei denn, es liegt ein Fall des § 29 Nr 2, 3 GKG vor (Übernahme der Kosten oder Haftung kraft Gesetzes für einen anderen). In welcher Höhe ein Kostenpflichtiger Kosten zu tragen hat, wird im Kostenansatzverfahren (§§ 19, 66 GKG) festgestellt.

Eine Kosten- und Auslagenentscheidung ist hiernach zu treffen in jedem Urteil, welches, falls es rechtskräftig wird, das Verfahren abschließt. Ein Rechtsmittelurteil, welches das Urteil der Vorinstanz aufhebt und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweist, kann über die Kostentragungspflicht nicht entscheiden; es muss auch die Entscheidung über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens (§ 473 StPO) der Vorinstanz in dem neuen Urteil überlassen.

Mit »jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung« sind Entscheidungen gemeint, die ein gerichtlich anhängig gewordenes Verfahren abschließen. Hierher gehören Beschlüsse, die anstelle

¹ SSW-StPO/Steinberger-Fraunhofer § 464b Rn. 1.

eines Urteils treten (zB §§ 206a, 206b, 349 Abs 2, 441 Abs 2 StPO) sowie Beschlüsse, die über einen Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel entscheiden und das Verfahren im Ganzen abschließen (zB §§ 319, 322, 346 und 349 Abs 1 StPO). Wenn ein selbstständiger Verfahrensabschnitt oder ein vom Ausgang der Hauptsache unabhängiges Zwischenverfahren abgeschlossen wird, liegt ebenfalls eine Untersuchung einstellende Entscheidung vor, so dass in dem Beschluss eine Kostenentscheidung zu treffen ist.² Es handelt sich dabei vornehmlich um Entscheidungen, die ein Beschwerdeverfahren abschließen. Wird zB die Haftbeschwerde des Beschuldigten verworfen, so trägt er die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 473 Abs 1 StPO); hat seine Beschwerde Erfolg und hebt das Beschwerdegericht den Haftbefehl auf, so fallen die Kosten der Staatskasse zur Last; dies gilt auch dann wenn die Haftbeschwerde erfolglos war und der Beschuldigte später frei gesprochen worden ist.³

III. Beschlüsse als Kostenentscheidung

Unter § 464 Abs 1 StPO fallen ferner alle **in Beschlussform ergehenden Entscheidungen**, die auf Einstellung des Verfahrens lauten. Das sind die Beschlüsse nach §§ 153 Abs 2, 153 b Abs 2 StPO, ferner die Beschlüsse auf Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 204 StPO), auf Einstellung wegen eines Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO). 5

Bei der vorläufigen Einstellung des Verfahrens ist zu differenzieren. Der Beschluss nach § 153a Abs 2 StPO fällt nicht unter § 464 StPO, denn bei Nichterfüllung der Auflagen und Weisungen wird das Verfahren fortgesetzt, bei Erfüllung aber das Verfahren durch besonderen Beschluss endgültig eingestellt (§ 467 Abs 5 StPO); letzterer muss mit einer Kosten- und Auslagenentscheidung versehen werden. In den Fällen der §§ 153c und 153 d StPO entfällt eine Kostenentscheidung, da das Verfahren von der Staatsanwaltschaft ohne Mitwirkung des Gerichts eingestellt wird. Beschlüsse nach § 205 StPO fallen nicht unter § 464 StPO, weil sie das Verfahren nicht abschließen.

Zu den verfahrensbeendenden Entscheidungen gehören auch Beschlüsse, durch die das Verfahren ganz oder teilweise nach § 154 StPO eingestellt wird.⁴

Ungeachtet der Bezeichnung als »vorläufig« führt die Einstellung zur Beendigung der gerichtlichen Anhängigkeit des von ihr betroffenen Teils der Anklage und in diesem Umfang zu einem der weiteren Verfolgung entgegenstehenden Verfahrenshindernis.⁵

Die verfahrensabschließende Wirkung der Einstellung nach § 154 Abs 2 StPO wird durch die Möglichkeit, das Verfahren unter der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 154 Abs 3 und 4 StPO durch Gerichtsbeschluss wieder aufzunehmen, nicht in Frage gestellt.⁶

Erfolgt die Einstellung mit Rücksicht auf ein anderweitig noch anhängendes Strafverfahren, so kann zunächst eine Kostenentscheidung nicht getroffen werden. Ist aber die vorläufige Einstellung iSd § 154 Abs 4 StPO zu einer endgültigen geworden (durch rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens wegen der anderen Tat und des ungenützten Ablaufs der anschließenden 3-Monatsfrist), so ist die Kostenentscheidung nachzuholen.⁷ Dieselbe Problematik tritt bei der Verfahrensbeschränkung nach § 154a Abs 2, 3 StPO und der vorläufigen Einstellung nach § 154b Abs 2, 4 StPO auf.

IV. Entscheidung nur dem Grunde nach

Die gerichtliche Entscheidung über die Kosten des Verfahrens und die Entscheidung über die Tragung notwendiger Auslagen ist nur eine Entscheidung »dem Grunde nach«, kurz **Kostengrundentscheidung** genannt. 6

2 KG Beschl v 09.07.2010 – 1 Ws 171/09.

3 OLG Hamm Beschl v 22.01.2009 – 5 WS 300/08.

4 BGH Beschl v 23.03.1996 – 1 StR 685/95.

5 BGHSt 30, 197, 198.

6 BGH Beschl v 25.01.2012 – 4 StR 631/11.

7 OLG Stuttgart NSStZ 1992, 137.

Nach § 464 Abs 2 StPO trifft das Gericht in dem Urteil oder in dem Beschluss, der das Verfahren abschließt, die Entscheidung darüber, wer die notwendigen Auslagen trägt. Eine Auslagenentscheidung ist aber überflüssig, wenn es nach dem Gesetz selbstverständlich ist, wer die Auslagen zu tragen hat. Ist nichts anderes bestimmt, so gilt die gesetzliche Regelung. Ist zB der Angeklagte verurteilt oder seine Berufung voll verworfen worden, so ist es rechtlich selbstverständlich, dass er seine notwendigen Auslagen selbst zu tragen hat, diese Selbstverständlichkeit gehört nicht in das Urteil.⁸

Ob Kosten und Auslagen im Einzelfall tatsächlich entstanden sind, ist unerheblich. Daher ist eine ausdrückliche Kostenentscheidung auch dann erforderlich, wenn sich die Kostenfolge einer gerichtlichen Maßnahme unmittelbar aus dem Gesetz ergibt. In welcher Höhe der Kostenpflichtige Gerichtskosten zu tragen hat, wird im Kostenansatzverfahren (§ 19 GKG) entschieden. Sind im Strafbefehl schon die Höhe der Gebühren und Auslagen der Staatskasse festgesetzt, so handelt es sich um einen nur äußerlich mit der Kostengrundentscheidung verbundenen Kostenansatz; lässt der Beschuldigte den Strafbefehl rechtskräftig werden, so kann er gegen den Kostenansatz Erinnerung einlegen.⁹

Welche Auslagen zu den »notwendigen Auslagen« des Beteiligten gehören und in welcher Höhe sie zu erstatten sind, gehört in das Kostenfestsetzungsverfahren nach § 464b StPO.

Mit Wirkung zum 01.01.2017 sind die Bestimmungen über die Kostentragungspflicht des Verurteilten ergänzt worden. In § 465 Abs 2 S 4 StPO ist nun geregelt, dass das Gericht anordnen kann, dass die Erhöhung der Gerichtsgebühren im Falle der Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters ganz oder teilweise unterbleibt, wenn es unbillig wäre, den Angeklagten damit zu belasten. Diese Regelung ist deshalb erfolgt, weil durch das 3. Opferrechtsreformgesetz¹⁰ für den Verletzten die Möglichkeit geschaffen wurden, dass ihm ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet wird. In den Nrn 3150 bis 3152 KV GKG ist geregelt, dass sie dann die Gerichtskosten erhöhen, es sei denn, das Gericht hat eine Anordnung nach § 465 Abs 2 S 4 StPO getroffen.

Die Kostenentscheidung ist zu begründen (§ 34 StPO) und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (§§ 35a, 44 S 2 StPO).

V. Fehlen der Kostengrundentscheidung

- 7 Fehlt entgegen der Vorschrift des § 464 Abs 1 StPO die **Kostengrundentscheidung**, so fallen die Kosten des Verfahrens der Staatskasse zur Last und jeder Beteiligte trägt seine notwendigen Auslagen selbst.¹¹

Eine unterbliebene Kostenentscheidung kann nicht nachgeholt, eine unvollständige nicht ergänzt werden. Denn die – wenn auch versehentlich – fehlende Entscheidung stellt eine solche in negativer Form dar, nämlich, dass eine Überbürdung nicht stattfindet. Abhilfe ist nur durch Einlegung der sofortigen Beschwerde (§ 464 Abs 3 S 1 StPO) möglich. Ist das Urteil rechtskräftig, entfällt jede Ergänzungsmöglichkeit. Die Nachholung unterlassener Kostenentscheidung analog § 33a StPO ist nicht zulässig.¹²

Nach abgeschlossener Urteilsverkündung dürfen nur Schreibversehen und andere offensichtliche Unrichtigkeiten beseitigt werden.¹³

VI. Auslegung der Kostengrundentscheidung, Nachtragsbeschluss

- 8 Das Gesetz knüpft in einer Reihe von Vorschriften grundsätzlich an eine Sachentscheidung bestimmten Inhalts die Pflicht, dass die Staatskasse oder ein Verfahrensbeteiligter die einem anderen erwachsenen notwendigen Auslagen erstattet.

8 BGHSt 36, 27; LG-Hilger § 464 StPO Rn. 19.

9 LR-Hilger § 464 StPO Rn. 5.

10 Gesetz zur Stärkung der Opferrechte v 21.12.2015 (BGBl I, S 2525).

11 KK-Schikora/Schimansky § 464 StPO Rn. 4; LR-Hilger § 464 StPO Rn. 22–29.

12 OLG Oldenburg NStZ-RR 2006, 191.

13 OLG Nürnberg Beschl v 04.12.2013 – 2 Ws 642/13.

Eine **Auslegung einer Kostenentscheidung**, die fehlt oder unvollständig ist, entsprechend der materiellen Rechtslage, wird deshalb vielfach für zulässig gehalten. Wird zB der Angeklagte »auf Kosten der Staatskasse« freigesprochen, fehlt aber der Ausspruch, dass die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse zur Last fallen, so soll es zulässig sein, die Entscheidung dahin auszulegen, weil das der materiellen Vorschrift des § 467 Abs 1 StPO entspreche; oder: die »kostenpflichtige« Verurteilung des Angeklagten sei dahin auszulegen, dass der Angeklagte auch die notwendigen Auslagen des Nebenklägers zu tragen habe.¹⁴

Wird die Berufung auf Kosten der Staatskasse verworfen, so kann sie dahin verstanden werden, dass die Staatskasse auch die im Berufungsrechtszug entstandenen notwendigen Auslagen des Freigesprochenen zu tragen hat.¹⁵

Enthält eine verfahrensbeendende Entscheidung keine Kosten- und Auslagenentscheidung, so ist eine Ergänzung der Entscheidung **durch Nachtragsbeschluss, etwa in analoger Anwendung von § 321 ZPO, unzulässig**; denn auch ein Beschluss, der – wenn auch versehentlich – keine nach § 464 Abs 1, 2 StPO erforderliche Kosten- und Auslagenentscheidung enthält, stellt in negativer Form eine »Entscheidung über Kosten und Auslagen« dar.¹⁶

VII. Mehrere Kostenentscheidungen

Ergehen in einem Verfahren mehrere **Kosten- und Auslagenentscheidungen**, die gegensätzliche Ergebnisse haben, so werfen diese Entscheidungen keine Probleme auf, wenn die Verteidigergebühren nach verschiedenen Gebührenvorschriften bewertet werden. 9

► Beispiel:

Der Angeklagte wird in erster Instanz verurteilt; er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, § 465 StPO; er beschränkt die Berufung auf das Strafmaß erfolgreich; seine notwendigen Auslagen im Berufungsverfahren werden der Staatskasse auferlegt, § 473 Abs 3 StPO.¹⁷

Dann trägt der Angeklagte die Gebühren der Nr 4100 VV RVG, die Staatskasse die nach Nr 4124 ff VV RVG.

Probleme mit gegensätzlichen Kostenentscheidungen ergeben sich, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts durch die gleiche Gebühr abgegolten ist.

► Beispiel:

Auf eine Haftbeschwerde des Verteidigers wird der Haftbefehl aufgehoben; die im Beschwerdeverfahren entstandenen Kosten und Auslagen werden der Staatskasse auferlegt.

Die Mehrarbeit des Verteidigers infolge seiner Tätigkeit im Beschwerdeverfahren wird durch eine Erhöhung der im Ausgangsverfahren entstandenen Gebühr mit abgegolten (§ 14 RVG). Um zu ermitteln, welche Auslagen des Beschwerdeverfahrens der Angeklagte aus der Staatskasse erstattet erhält, sind zwei Vergütungsrechnungen zu erstellen:

1. Die Gebühr des Verteidigers für seine gesamte Tätigkeit,
2. die Gebühr des Verteidigers, wenn er im Beschwerdeverfahren nicht tätig gewesen wäre. Der Unterschied zwischen den Gebühren zu 1. und zu 2. hat die Staatskasse zu erstatten.

Eine andere Möglichkeit, die Gesamtvergütung und die Einzelvergütungen zu ermitteln, ist, die Gesamtvergütung im Verhältnis der Einzelvergütungen aufzuteilen.

14 So OLG Düsseldorf (1. Strafsenat) JurBüro 1988, 1071; OLG Düsseldorf (2. Strafsenat) AGS 1994, 85 m Anm *Madert*; OLG Köln JurBüro 1985, 424.

15 OLG Oldenburg Beschl v 28.03.2011 – 1 Ws 159/11.

16 OLG Köln Beschl v 14.01.2013 – 2 Ws 308/11.

17 OLG Stuttgart JurBüro 1980, 97.

► Beispiel:

Ein Privatklageverfahren wird vor der Hauptverhandlung eingestellt, die Auslagen werden dem Beschuldigten auferlegt; der Privatkläger legt Beschwerde ein mit dem Antrag, das Privatklageverfahren durchzuführen; die Beschwerde wird verworfen; die Kosten und Auslagen des Beschwerdeverfahrens werden dem Privatkläger auferlegt. Abgesehen von der Gebühr nach Nr 4104 VV RVG für das vorbereitende Verfahren ist eine Gebühr nach Nr 4108 VV RVG für das gerichtliche Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung entstanden. Unterstellt, dass die Gesamtvergütung des Rechtsanwalts 360 € beträgt, 250 € bei alleiniger Vertretung im ersten Rechtszug und 200 € bei alleiniger Vertretung im Beschwerdeverfahren, so ergibt sich: Die Kosten von 360 € werden im Verhältnis von 250 € zu 200 € (= 5:4) geteilt. Dann entfallen auf den Privatkläger 160 €, auf den Beschuldigten 200 €. ¹⁸

VIII. Jugendgerichtliches Verfahren

- 10 Im Verfahren gegen einen Jugendlichen oder gegen einen Heranwachsenden bei Anwendung von Jugendstrafrecht kann das Gericht nach §§ 74, 109 Abs 2 JGG davon absehen, dem Angeklagten Kosten und Auslagen aufzuerlegen. Eine Kostenbelastung soll vermieden werden, weil sonst ein erziehungsfremdes, nicht jugendgemäßes Element in das Jugendstrafverfahren hineingetragen und im Ergebnis oft wie eine – im Jugendstrafrecht unzulässige – Geldstrafe wirken würde. Wird darauf erkannt, dass dem verurteilten Jugendlichen oder Heranwachsenden Kosten und Auslagen nicht auferlegt werden, muss der Angeklagte seine eigenen notwendigen Auslagen des Wahlverteidigers selbst tragen, weil diese mangels entsprechender Rechtsgrundlage der Staatskasse nicht auferlegt werden können. ¹⁹ Nach § 80 Abs 1 JGG kann gegen einen Jugendlichen keine Privatklage erhoben werden. Die Anschließung als Nebenkläger ist nur eingeschränkt möglich (§ 80 Abs 3 JGG). Privat- und Nebenklagen gegen Heranwachsende sind zulässig (§§ 109, 112 JGG). Die durch die Nebenklage verursachten Kosten und Auslagen können dem Angeklagten auch dann auferlegt werden, wenn (im Übrigen) davon abgesehen wurde, ihm Kosten und Auslagen aufzuerlegen. ²⁰

C. Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung

I. Die Anfechtung der Kosten- und Auslagenentscheidung

- 11 Nach § 464 Abs 3 S 1 StPO ist gegen die Entscheidung über die Kosten und die notwendigen Auslagen **sofortige Beschwerde** zulässig. Ist die sofortige Beschwerde zulässig, so ist sie es auch gegen das Unterlassen der Kostenauslagenentscheidung. Bei einer unterlassenen Kostengrundentscheidung kann ein Kostenfestsetzungsantrag lediglich dann in eine sofortige Beschwerde gegen die fehlende Kostengrundentscheidung umgedeutet werden, wenn der Antragsteller in irgendeiner Art und Weise zugleich die Kostengrundentscheidung beanstandet hat. ²¹

Die Beschwerdefrist beträgt eine Woche; die Frist beginnt gem § 311 Abs 2 StPO mit der Bekanntmachung (§ 35 StPO) der Entscheidung. Es ist gleich, ob die Kosten- und Auslagenentscheidung in einem Urteil oder in einem Beschluss enthalten ist, ob sie mit einer Hauptentscheidung verbunden ist oder nicht. Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss 200 € übersteigen (§ 304 Abs 3 StPO). Kostenentscheidungen des Bundesgerichtshofes und der Oberlandesgerichte können nicht angefochten werden (§ 304 Abs 4 StPO). Eine weitere Anfechtung der auf eine Beschwerde ergangenen Entscheidungen findet nicht statt (§ 310 Abs 2 StPO). Beschränkt sich ein Rechtsmittelverzicht auf die Hauptentscheidung, bleibt die Kosten- und Auslagenentscheidung anfechtbar. Ein ohne Einschränkung erklärter Rechtsmittelverzicht erstreckt sich auch auf die Kostenbeschwerde. ²²

¹⁸ Meyer JurBüro 1983, 321.

¹⁹ BGH Beschl v 25.07.2000 – 4 StR 229/00.

²⁰ OLG Köln Beschl v 07.10.2009 – 2 Ws 468/98.

²¹ KG Beschl v 14.08.2007 – 1 AR 1086/07.

²² OLG Köln Beschl v 14.12.2012 – 2 Ws 853/12.